

Kooperation von Kanu-Vereinen

Mustervertrag

In seiner Zeitschrift KANU-SPORT Heft 7/2005 hat der Deutsche Kanu-Verband dazu aufgerufen, mehr Kooperationen zwischen Kanu-Vereinen zu ermöglichen.

Die Kooperation zwischen verschiedenen Kanu-Vereinen birgt u.U. versicherungsrechtliche Risiken. Damit die Gäste an entsprechenden Veranstaltungen auch weiterhin zumindest über die Sportversicherung ihres Vereins abgesichert sind, hat der DKV zusammen mit der ARAG-Sportversicherung einen Kooperationsvertrag entwickelt. Sofern kooperierende Kanu-Vereine diese Vereinbarung übernehmen, ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

Der DKV empfiehlt aber allen Kanu-Vereinen, die DKV-Zusatzunfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung bietet Schutz bei allen mit der Ausübung des Kanusports in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Nähere Informationen können dem DKV-Leitfaden für Versicherungen entnommen werden, der über die DKV-Geschäftsstelle bezogen oder im Internet unter www.kanu.de heruntergeladen werden kann.

Der Vertrag geht davon aus, dass Kooperationen in erster Linie im Bereich des Freizeitsports vereinbart werden. Sind Kooperationen im Leistungssport vorgesehen, kann der Vertrag entsprechend verändert werden.

Duisburg, im April 2010

Deutscher Kanu-Verband e.V.

Der Kanu-Verein Musterstadt, vertreten durch (*hier die vertretungsbefugten Personen nennen*)
(im nachfolgenden KVM genannt)

und

der Kanu-Club Beispiel, vertreten durch (*hier die vertretungsbefugten Personen nennen*)
(im nachfolgenden KCB genannt)

vereinbaren den nachfolgenden

Kooperationsvertrag:

§ 1

Zur Förderung des Kanusports im KVM und KCB vereinbaren die beiden Vereine eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Freizeitsports. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass den jeweiligen Mitgliedern das Recht eingeräumt wird, an den in § 2 näher bezeichneten Aktivitäten des jeweils anderen Vereins teilzunehmen.

§ 2

Folgende Aktivitäten stehen den jeweils anderen Mitgliedern offen:

- die in den entsprechenden Vereins-Fahrtenprogrammen veröffentlichten Kanu-Wanderfahrten oder Kanu-Wildwasserfahrten,
- die Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Ausgleichssportangeboten,
- die Teilnahme an weiteren Kanusport-Veranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Weitere kanusportliche Veranstaltungen können kurzfristig vereinbart werden; diese werden in jeweils vereinsüblicher Art und Weise bekanntgegeben.

§3

Die in § 2 genannten Veranstaltungen werden durch Aushang bzw. Veröffentlichung im jeweils anderen Verein Bestandteil des eigenen Vereinsangebots.

§4

Sofern in den entsprechenden Ausschreibungen bestimmte Vorgaben hinsichtlich Ausrüstung, persönlicher Fähigkeiten o.ä. gemacht werden, sind diese auch von den Mitgliedern des anderen Vereins zu berücksichtigen.

§5

Hinsichtlich der anfallenden Kosten gelten die Vereinsbestimmungen bzw. Vorgaben des jeweils anbietenden Vereins. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erkennen die Fahrteteilnehmer diese Kostenregelung an.

§6

KVM und KCB und deren ehrenamtliche Mitarbeiter haften gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus leicht fahrlässigem Verhalten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, sowie für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen.

Mit Teilnahme an den Veranstaltungen akzeptieren die jeweils anderen Mitglieder diese Haftungsbeschränkung.

§7

(1) KVM und KCB vereinbaren, dass diese Kooperation am 01.01. ... beginnt und zunächst für 12 Monate gilt. Sie verlängert sich für jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht von einem der beteiligten Vereine bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des anderen Vereins gekündigt wurde.

(2) Jeder der beteiligten Vereine kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder des anderen Vereins mehrfach nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten, dadurch die Veranstaltungen erheblich gestört wurden und trotz Mitteilung an den jeweils anderen Verein keine Besserung eingetreten ist.

(3) Dem jeweils veranstaltenden Verein steht es frei, Mitglieder des anderen Vereins von der Teilnahme an zukünftigen Fahrten auszuschließen, wenn diese in der Vergangenheit andere Veranstaltungen durch ihr Verhalten erheblich gestört haben. Eine entsprechende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der jeweils andere Verein ist von einem Ausschluss schriftlich zu informieren.

§8

(Hier können jetzt vereinsspezifische zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden!)

Ort, Datum

Unterschriften